



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 19.02.2015 Nr. 2 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/142/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 27.01.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	19.02.2015		Vorberatung	

Beratungsgegenstand: Bebauungsplan Aldenhövel

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Aldenhövel“ mit dem Ziel einzuleiten, die Höhenbegrenzung aufzuheben.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

In der Bürgerschaft "Aldenhövel" möchten Anlieger und örtliche Interessenten einen Bürgerwindpark mit 3 Windenergieanlagen realisieren.

Der Genehmigungsfähigkeit für einen derartigen BImSchG-Antrag stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Aldenhövel" aus dem Jahr 2003 entgegen, der die maximale Gesamthöhe der Anlagen auf 100m beschränkt, vorgesehen sind aktuell jedoch drei Enercon E112 mit einer Gesamthöhe von 200m.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 11.9.2014 von der Verwaltung hohe Priorität für dieses seit längerer Zeit geplante Projekt gefordert. Um es aus dem – absehbar langwierigen und kontroversen – Verfahren zur gesamtstädtischen FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen mit Vorrang herauszulösen, sollte die Höhenbegrenzung im Rahmen einer 16. FNP-Änderung vorab aufgehoben werden. Die Bezirksregierung Münster hatte jedoch bezweifelt, ob sie eine derartige isolierte FNP-Änderung genehmigen könne.

Zur juristischen Lösung dieser Frage hat die Stadtverwaltung eine renommierte Fachkanzlei mit folgenden Ergebnissen zu Hilfe gezogen:

- die 2002 durchgeführte 39. Flächennutzungsplanänderung entsprach in ihrer Methodik der damals gängigen – und auch von der Rechtsprechung akzeptierten – Vorgehensweise für die Windkraftsteuerung
- wie von der Bezirksregierung benannt kann ein formelles FNP-Änderungsverfahren nicht isoliert

von der gesamtstädtischen Änderung vorgenommen werden

- aufgrund des mittlerweile erreichten Stands der Technik und der Einspeisevergütungen könnten Windenergieanlagen an diesem Standort bei der vorgegebenen Maximalhöhe nicht wirtschaftlich betrieben werden, so dass hinsichtlich dieses Aspektes eine Teil-Funktionslosigkeit des Planes eintritt.

Insofern wurde dieser alternative Weg vorgeschlagen:

- die Windpark-Betreiber reichen einen Bau- bzw. BImSchG-Antrag beim Kreis Coesfeld ein
- der Kreis Coesfeld zieht zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit den BPlan "Aldenhövel" heran und fordert die Stadt Lüdinghausen zur Stellungnahme auf
- die Stadt Lüdinghausen erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen aufgrund der Tatsache, dass die – bislang entgegenstehende – Festsetzung zur Höhenbeschränkung funktionslos geworden ist

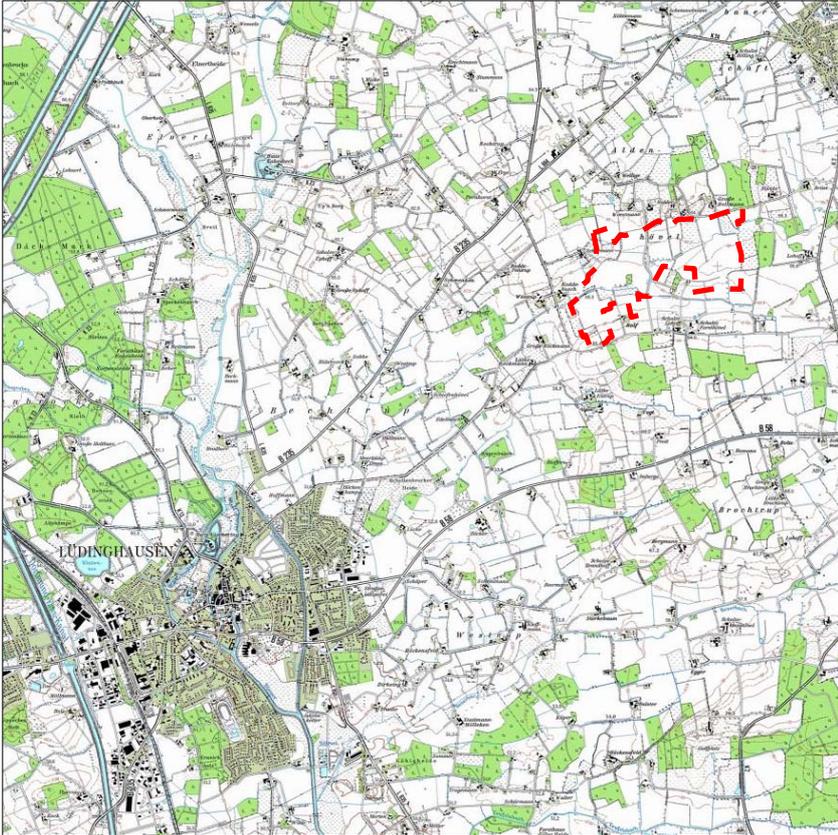
Voraussetzung:

Der Kreis fordert, dass ein entsprechender Beschluss zur Änderung dieses Bebauungsplanes getroffen wird. Der bisherige Beschluss (siehe Niederschrift über die 11. Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2011, zu FB 3/400/2011) ist mit 34 Ja- und 1 Nein-Stimme zwar sehr deutlich ausgefallen, beinhaltet mit der damaligen Formulierung

"Der Rat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Aldenhövel“ mit dem Ziel einzuleiten, die bisherige Höhenbegrenzung einerseits unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, andererseits *unter landschaftlichen Gesichtspunkten* anzuheben, so dass eine effiziente Nutzung gegeben ist."

noch eine Einschränkung. Daher sollte die einschränkende Formulierung bzgl. des Landschaftsbildes (das hinsichtlich der Beurteilung zur Betroffenheit äußerst schwer zu bewerten ist) geändert werden (s. Beschlussvorschlag oben).

- der Kreis Coesfeld kann darauf basierend – selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass die sonstigen naturschutzfachlichen Bedingungen erfüllt sind und mit der Stadt eine Vereinbarung zur Erschließung getroffen wurde – die Genehmigung erteilen
- das Verfahren zur gesamtstädtischen FNP-Änderung wird separat davon weiter betrieben, ohne Vorgaben zur Höhenbeschränkung

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)**Ausschnitt Bebauungsplan "Aldenhövel" (nicht maßstäblich)**